

Instrumente bei Krankheit und am Lebensende



Entscheidungsfähig ist, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann. Dies wird im Zweifel bei Volljährigen vermutet“ (§ 24 Abs 2 ABGB). **ÖZVV**: österreichisches zentrales Vertretungsregister

Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht ist ein Vertrag zur Regelung von bestimmten Angelegenheiten für einen späteren Zeitpunkt, wenn die Entscheidungsfähigkeit verloren geht

(Achtung: 2-stufiges Verfahren!!)

- ◆ Volle Entscheidungsfähigkeit
- ◆ Regelung von einzelnen oder mehrere Arten von Angelegenheiten
- ◆ Keine zeitliche und inhaltliche Beschränkung
- ◆ 1. Stufe: Errichtung und Registrierung im ÖZVV durch Erwachsenenschutzverein, Rechtsanwält:in oder Notar: in
- ◆ 2. Stufe: wirksam erst nach Registrierung des Vorsorgefalls im ÖZVV nach Verlust der Entscheidungsfähigkeit (ärztliche Bestätigung)
- ◆ Unbefristet
- ◆ Keine laufende gerichtliche Kontrolle, nur bei
 - Dauerhafter Wohnortänderung ins Ausland
 - Unterschiedliche Meinung von Vertreter: in und Vertretenen bei medizinischer Behandlung
- ◆ Beendigung durch Widerruf der vertretenen Person, Kündigung Vertreter: innen, Beendigung durch das Gericht oder durch Tod

Erwachsenenvertreter:innenverfügung (EVV)

Eine EVV ist eine einseitige Willenserklärung mit der eine Person gewählt, oder abgelehnt wird, für den Fall, dass eine rechtliche Vertretung als notwendig erachtet wird.

- ◆ Volle oder auch geminderte Entscheidungsfähigkeit
- ◆ Bezeichnung oder Ablehnung einer Person als Erwachsenenvertreter: in
- ◆ Registrierung im ÖZVV bei Erwachsenenschutzverein, Rechtsanwält:in oder Notar:in
- ◆ Beendigung durch Widerruf der zu vertretenden Person oder durch Tod

Gewählte Erwachsenenvertretung

Eine gewählte Erwachsenenvertretung ist ein Vertrag zur Regelung von Angelegenheiten, der sofort bei Errichtung wirksam wird.

- ◆ Geminderte Entscheidungsfähigkeit
- ◆ Regelung von einzelnen oder mehrere oder alle Arten von Angelegenheiten
- ◆ Ärztliche Bestätigung über die Voraussetzungen
- ◆ Keine zeitliche und inhaltliche Beschränkung
- ◆ Errichtung und Registrierung im ÖZVV durch Erwachsenenschutzverein, Rechtsanwält:in od. Notar:in
- ◆ Sofort wirksam
- ◆ Unbefristet
- ◆ Laufende Berichtspflicht der Vertreter:in und gerichtliche Kontrolle
- ◆ Beendigung durch Widerruf der vertretenen Person, Kündigung Vertreter: innen, Beendigung durch das Gericht oder durch Tod

Gesetzliche Erwachsenenvertretung

Eine gesetzliche Erwachsenenvertretung ist die Registrierung einer Person zur rechtlichen Vertretung eine/r nahen Angehörigen, die dazu bereit ist

- ◆ Verlust der Entscheidungsfähigkeit
- ◆ Konkrete Angelegenheiten, die zu regeln sind
- ◆ Zur Verfügung stehende nahe Angehörige (oder Person, die in der Erwachsenenvertreterverfügung genannt wird)
- ◆ Ärztliche Bestätigung über die Voraussetzungen
- ◆ Errichtung und Registrierung im ÖZVV durch Erwachsenenschutzverein, Rechtsanwält:in od. Notar:in
- ◆ Sofort wirksam
- ◆ Dauert längstens 3 Jahre und wird dann neuerlich geprüft
- ◆ Laufende Berichtspflicht der Vertreter: in und gerichtliche Kontrolle
- ◆ Beendigung durch Widerspruch der vertretenen Person oder der Vertreter:in, Beendigung durch das Gericht oder durch Tod

Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Eine gerichtliche Erwachsenenvertretung ist eine rechtliche Vertretung durch eine Person, die durch einen Gerichtsbeschluss des örtlich zuständigen Bezirksgerichtes bestellt wird.

- ◆ Regelmäßiges Verfahren: Clearing, Erstanthörung durch Gericht, ev. Bestellung von Sachverständigen, ev. mündliche Verhandlung
- ◆ Voraussetzung ist eine psychische Erkrankung oder vergleichbare Störung und das Vorliegen von Angelegenheiten, die eine Person nicht selbst besorgen kann, ohne gravierende Nachteile zu erleiden
- ◆ Gerichtliche Erwachsenenvertreter: innen sind primär Angehörige, wenn diese nicht zur Verfügung stehen, oder nicht geeignet sind ein Verein für Erwachsenenschutz, oder Rechtsanwält:innen
- ◆ Die Angelegenheiten, die zu vertreten sind, sind durch den Gerichtsbeschluss festgelegt
- ◆ Laufende Berichtspflicht der Vertreter: in und gerichtliche Kontrolle
- ◆ Dauert längstens 5 Jahre und wird dann neuerlich geprüft
- ◆ Beendigung nur durch das Gericht

Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung ist eine Willenserklärung, mit der ein:e Patient:in eine medizinische Behandlung für jenen Zeitpunkt ablehnt, zu dem er/sie nicht mehr entscheidungsfähig ist.

Das Patientenverfügungsgesetz unterscheidet zwischen einer verbindlichen oder sonstigen Patientenverfügung.

Eine verbindliche Patientenverfügung muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Entscheidungsfähigkeit der Person zum Zeitpunkt der Errichtung
- Konkrete Beschreibung der abgelehnten Behandlung
- Umfassende ärztliche Aufklärung
- Errichtung derzeit vor Patientenanwaltschaft des Landes NÖ, Rechtsanwält:in oder Notar:in
- Erneuerung nach acht Jahren erforderlich

Ohne (vollständig erfüllte) Formvoraussetzungen: wichtiger Hinweis auf mutmaßlichen Patientenwillen

Vorsorgedialog®

Ein Vorsorgedialog ist ein strukturiertes Gespräch in einer pflegenden Einrichtung zwischen ein:e:r Bewohner:in und ev. deren Angehörigen oder Vertrauenspersonen und ein:e:r Vertreter:in der Einrichtung, ev. unter Beiziehung einer Ärzt:in, mit denen

- ◆ die letzte Lebensphase besprochen wird
- ◆ Wünsche und Anliegen des/der Bewohner: in erhoben und festgehalten werden
- ◆ Vereinbarungen, die mit ein:e:r entscheidungsfähigen Bewohner:in getroffen werden

Testament

Ein Testament ist eine einseitige Willenserklärung, mit der Verfügungen nach dem Tod getroffen werden

- ◆ Entscheidungsfähigkeit
- ◆ Einhalten der Formalvorschriften anpasst an die gewählte Form (z.B. eigenhändiges oder fremdhändiges Testament)

Sterbeverfügung

Eine Sterbeverfügung ist eine Willenserklärung, mit der eine sterbewillige Person ihren dauerhaften, freien und selbstbestimmten Entschluss festhält, ihr Leben selbst zu selbstgewählten Zeitpunkt zu beenden.

Voraussetzungen dafür:

Medizinische:

- ◆ unheilbare, zum Tode führende Erkrankung oder schwere, dauerhafte Erkrankung mit anhaltenden Symptomen
- ◆ Leidenszustand

Sonstige:

- ◆ Volljährigkeit
- ◆ volle Entscheidungsfähigkeit
- ◆ Österreichische Staatsbürgerschaft oder dauerhafter Aufenthalt in Ö

Errichtung:

- ◆ Bei Notar:in, Patientenanwaltschaften der Länder
- ◆ Davor: Aufklärung durch zumindest 2 Ärzt:innen und einer davon mit palliativer Zusatzausbildung
- ◆ Bei Zweifel zur Entscheidungsfähigkeit: Psychiater:in, Klinische Psycholog:in
- ◆ Wartefrist: 12 Wochen (im Ausnahmefall kürzer)
- ◆ Geltungsdauer: 1 Jahr ab Errichtung

Eine Orientierungshilfe für den „assistierten Suizid“ finden Sie auf

www.bewusst-entscheiden.at/info

Beratung und Information

bewusst entscheiden Beratung zum Lebensende

ein Schwerpunkt der Frauenberatung Mostviertel
3300 Amstetten, Hauptplatz 21 (Eingang Apothekergasse)

[0681 81 88 56 00](tel:068181885600)

info@bewusst-entscheiden.at

www.bewusst-entscheiden.at

Juristische und psychosoziale Beratung und Begleitung bei allen Fragen rund um das Thema Lebensende wie z.B. Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung oder Sterbeverfügung

Wir beraten, informieren und begleiten Menschen . . .

- die selbstbestimmt ihre letzte Lebensphase gestalten wollen
- die schwere Unfälle hatten oder lebensbedrohende bzw. lebensverkürzende Krankheiten haben
- die sich mit Ängsten, Schmerz, Trauer und Tod auseinandersetzen
- die damit in Zusammenhang stehende Krisen und Lebenssinnfragen haben
- die einen assistierten Suizid überlegen oder planen
- die Angehörige, Freund*innen oder Vertraute von Menschen sind, die einen assistierten Suizid überlegen oder planen
- die Angehörige, Freund*innen oder Vertraute von Menschen sind, die einen assistierten Suizid umgesetzt haben
- die Hilfe nach dem Sterbeverfügungsgesetz leisten wollen

Beratung ist ein Ort der Erlaubnis.

Wir beraten kostenlos, vertraulich und mit einer offenen Haltung.

NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz, Erwachsenenvertretung, Bewohnervertretung

Kostenlose Beratung zu Vorsorgevollmacht, gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung und zu gerichtlicher Erwachsenenvertretung. Dort werden Vorsorgevollmacht, gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung errichtet und auch im ÖZVV registriert. Weiters finden Sie Beratung und Information zu Rechten der Bewohner:innen auf persönliche Freiheit.

Kontaktdaten aller Geschäftsstellen finden Sie unter

www.noelv.at/service/kontakt/

NÖ Patienten und Pflegeanwaltschaft

Kostenlose Beratung zu allen Rechten von Patient:innen und Bewohner:innen. Dort können Sie Beschwerden zu Behandlungsfragen einbringen. Patientenverfügungen und Sterbeverfügungen können kostenlos errichtet werden.

3100 St. Pölten, Rennbahnstraße 29, Tor zum Landhaus

[02742 900515575](tel:02742900515575)

www.patientenanwalt.com